

Neufassung der

Satzung

Über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
und das Einsammeln und Befördern von

Abfällen

in der Gemeinde Taufkirchen
(Abfallsatzung Taufkirchen AbfSTfk)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche.....	Seite 2
§ 2	Abfallvermeidung.....	Seite 3
§ 3	Abfallentsorgung durch die Gemeinde Taufkirchen.....	Seite 4
§ 4	Eigentumsübertragung.....	Seite 4
§ 5	Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern.....	Seite 4
§ 6	Anschluss- und Überlassungszwang.....	Seite 5
§ 7	Mitteilungs- und Auskunftszwang.....	Seite 6
§ 8	Störung der Abfallentsorgung.....	Seite 7

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 9	Formen des Einsammelns und Beförderns.....	Seite 7
§ 10	Bringsystem.....	Seite 7
§ 11	Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem.....	Seite 8
§ 12	Nutzung der Sammelstellen Containerstandplätze und Wertstoffhof.....	Seite 8
§ 13	Holsystem.....	Seite 9
§ 14	Anforderungen der Behältnisse zur Restmüll-, Wertstoff- und Biomüllüberlassung im Holsystem.....	Seite 9
§ 15	Beschaffung, Benutzung.....	Seite 10
§ 16	Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung und Aufstellung der Biotonne.....	Seite 12
§ 17	Häufigkeit und Zeitpunkt von Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfallabfuhr.....	Seite 13

III. Schlussbestimmungen

§ 18	Bekanntmachungen.....	Seite 13
§ 19	Gebühren; Recht des Landkreises.....	Seite 13
§ 20	Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 13
§ 21	Anordnung für den Einzelfall.....	Seite 13
§ 22	Inkrafttreten.....	Seite 14

Neufassung der
Satzung
über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Taufkirchen
(Abfallsatzung Taufkirchen AbfSTfk)

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund

- a) der Art.5 Abs.1, Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i.V.m. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung, ÜVO) und
- b) des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung genehmigt mit Scheiben der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2007, 55.1-8744.1-ML-14/96 Taufkirchen.

Satzung
I. Allgemeine Vorschrift
§ 1
Begriffsbestimmung, Anwendungsbereiche

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KW/AbfG, Restmüll). Abfälle, die verwertet werden sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl.IS. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und mit der Hausmüllabfuhr entsorgt werden (Geschäftsmüll), sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushalten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage des Landkreises München bestimmt die zugelassenen Materialien. Die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Gartenabfälle im Sinn dieser Satzung sind nur die pflanzlichen Abfälle aus Gärten, Friedhöfen und öffentlichen und privaten Anlagen, nicht jedoch Erde und Steine.
- (6) Zum Sperrmüll i. S. dieser Satzung gehören Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.
- (7) Problemabfälle i. S. dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Farben (soweit diese nicht über den Handel entsorgt werden können; eingetrocknete Farbreste von Dispersionsfarben in Eimern dürfen über die Restmülltonne entsorgt werden) und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze, lösemittelhaltige Stoffe und Altöl, soweit dieses nicht über den Handel entsorgt werden kann).
- (8) Grundstück i. S. dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchs handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (9) Grundstückseigentümern i.S. dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (10) Beschäftigte i.S. dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.
- (11) Die Abfallentsorgung i.S. dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns der Abfälle.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät Bürger und bedingt Gewerbebetreibende über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wieder verwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher

Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwertbaren Behältnissen und mit wieder verwertbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle im Sinne des §1 Abs. 1 der Satzung ein, befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen und sie richtet eine ausreichende Zahl von jedermann zugänglichen Containerstandplätzen sowie eine zentrale Sammelstelle ein (Sperrmüll- und Wertstoffhof). Sie erledigt dies durch eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe:

- a) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG),
- b) des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz BayAbfG),
- c) der Rechtsordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Gemeinden des Landkreises München, die Stadt Garching und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung ÜVO),
- d) der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS),
- e) dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs.1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder die Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Sammelstelle der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.

(2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge, oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können. Gleiches gilt für pflanz-

liche Abfälle, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen und die der Bringpflicht des §10 Abs. 2 Buchst. c unterliegen.

c) Sperrmüll, soweit er nicht beim gemeindlichen Wertstoffhof angenommen wird,

d) Gartenabfälle, soweit sie auf dem Grundstück des Abfallerzeugers in zumutbarer Weise kompostierbar sind,

e) Klärschlamm und sonstige Schlämme,

f) die aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle,

g) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind,

h) Altautos, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,

i) asbesthaltige Abfälle

j) Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach §24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und wieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Entsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

(3) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung weder der Restmüllabfuhr überlassen noch in die jedermann zugänglichen Sammelbehälter eingebracht werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Nachsortierung der Abfälle getätigt hat.

§ 6

Anschlussrecht- und zwang Überlassungsrecht und -zwang

(1) Anschluss- und Überlassungsrecht. Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlussrecht).

Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 1 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der § 9-17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen.

Vom Überlassungsrecht nach Absatz 1 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

(2) Anschluss- und Überlassungszwang. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der

Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des §13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§9-17 der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihren Besitzern unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung, mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. Die in §5 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. Die durch Verordnung nach §27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. der §27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. Die durch Einzelfallentscheidungen nach §27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb der Anlagen i.S. des §27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. Die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach §28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen Ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftszwang

(1) Die Anschluss- und gegebenenfalls Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgesetzten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und

ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach §15 Abs. 2 Satz 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1 von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

II. Bereitstellung, Einsammeln und Befördern von Abfall

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. Durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen

a) im Rahmen des Bringsystems (§§10 bis 12) oder

b) im Rahmen des Holsystems (§§13 bis 17)

2. Durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

(2) Soweit die Gemeinde nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 10

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des §11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im hauhaltsüblichen Umfang):

a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün)

b) Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier; und davon getrennt Kartonagen und braune Papiere,

c) häckselbare pflanzliche Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, oder in der Biotonne Platz finden; diese sind Laub, Rasen-, Baum-, und

Strauchschnittgut, Baumstämme bis zu maximal 10 cm Durchmesser; ausgenommen sind Wurzelstöcke, Steine und Erdreich,

d) sonstige Metalle aller Art,

e) Styropor und andere verwertbare Kunststoffe,

f) Bekleidung (Alttextilien und Schuhe),

g) Sperrmüll,

h) saubere unbehandelte Holzabfälle und behandelte Holzabfälle, sofern nicht Bio- oder Gartenabfall,

i) Kühl- und Gefriergeräte,

j) Elektro- und Elektronikschrott,

k) Korken

l) Kleinbatterien

(3) Problemabfälle sind zum „Giftmobil“ des Landkreises München, bzw. zu von der Gemeinde beauftragte Dritte, oder an eine geeignete Dauersammelstelle (z.B. Zweckverband München Südost) zu bringen.

(4) Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel der vorgenannten Stoffe bleiben unberührt.

§ 11

Anforderung an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Zur Erfassung von Abfällen im Bringsystem unterhält die Gemeinde Taufkirchen in ausreichender Anzahl und zumutbarer Entfernung Sammelstellen, einen Wertstoffhof sowie Sammeleinrichtungen für Problemabfälle.

(2) Die in §10 Abs. 2 aufgeführten wieder verwertbaren Stoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Die Stellplätze der Sammelbehälter werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

(3) Problemabfälle im Sinne des §1 Abs. 7 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge sowie die Öffnungszeiten der Dauersammelstelle werden vom Landkreis oder der Gemeinde bekannt gegeben.

(4) Soweit bestimmte Abfälle bzw. wieder verwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt die Abfallsatzung des Landkreises.

§ 12

Nutzung der Sammelstellen

Containerstandplätze und Wertstoffhof

(1) Die Gemeinde richtet selbst oder durch beauftragte Unternehmen Containerplätze in ausreichender Anzahl und in zumutbarer Entfernung ein.

(2) An den Containerstandplätzen werden in speziellen Sammelbehältern Wertstoffe wie Glas und Altkleider erfasst.

(3) am Wertstoffhof werden darüber hinaus alle unter §10 Abs. 2 genannten Stoffe vorbehaltlich §10 Abs. 3 und 4 entgegengenommen.

(4) Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur während der von der Gemeinde bekannt gegebenen Benutzungszeiten gestattet. Das Zurücklassen von Abfällen, auch verwertbarer im Sinne von §10 Abs. 2 und §13 Abs. 3, neben den Sammelbehältern ist nicht gestattet.

Der Aufenthalt im Wertstoffhof ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(5) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist in der Regel nur Gemeindebewohnern im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gegen Vorlage eines Ausweises gestattet. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigter ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 einschließlich 17 am oder auf dem anschlusspflichtigem Grundstück abgeholt.

(2) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

(3) Dem Holsystem unterliegen:

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

a) Bioabfälle aus Haushalten und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen gemäß §1 Abs. 4 und Grünabfälle in Kleinmengen, soweit sie in der Biotonne Platz finden bzw. soweit sie nicht eigenkompostiert werden oder gemäß §10 Abs. 2 Buchstabe c getrennt erfasst werden

b) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün)

c) Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier, Kartonagen

2. Abfälle zur Beseitigung (Restmüll i. S. § 1 Abs. (1)), die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder §10 Abs. 2 getrennt erfasst werden.

§ 14

Anforderungen der Behältnisse zur Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfallüberlassung im Holsystem

(1) Der Restmüll i. S. §1 Abs. (1) ist in den dafür bestimmten und hier zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen. Nach §10 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmülltonne nicht eingegeben werden.

Für Abfälle zur Beseitigung sind folgende Restmüllbehältnisse zugelassen:

- Abfallnormtonne mit 60 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallnormsack mit 70 Litern Füllvolumen
- Abfallnormtonne mit 80 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallnormtonne mit 120 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallnormtonne mit 240 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallgroßbehälter mit 770 Litern Füllvolumen
- Abfallgroßbehälter mit 1100 Litern Füllvolumen

(2) Andere Behältnisse werden mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten nicht entleert.

(3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden kann, sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Säcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind. Fällt im Jahresdurchschnitt häufiger als einmal im Monat mehr Müll an, als das zugelassene Restmüllbehältnis fasst, hat der Benutzer ab dem folgenden Berechnungszeitraum ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

(4) Bioabfälle im Sinne des §1 Abs. 4 sind in den dafür bestimmten, zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Nach §10 Abs. 2 (Wertstoffe) und §14 Abs.1 (Restmüll) gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Tonnen:

- Abfallnormtonne mit 80 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallnormtonne mit 120 Litern Füllvolumen mit Rädern
- Abfallnormtonne mit 240 Litern Füllvolumen mit Rädern

Andere Behältnisse werden nicht entleert. Die Bioabfallbehältnisse sind z.B. durch Beschriftung oder braunen Deckel eindeutig so zu kennzeichnen, dass sie von den Restmülltonnen unterschieden werden können.

(5) Wertstoffe i.S. §13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und c sind in den dafür bestimmten, zugelassenen Behältnissen zu entsorgen.

Andere als nach Satz 1 zugelassenen Abfälle dürfen nicht in die Wertstofftonne eingegeben werden.

Zugelassen sind folgende Wertstofftonnen:

Wertstoffnormtonne mit 240 Litern Füllvolumen mit Rädern für die Hohlglasfraktionen Braun-, Grün- und Weißglas;

Wertstoffgroßbehälter mit 1100 Litern Füllvolumen für Papier. Papierbehälter (Papier-tonne) mit 1100 Litern Füllvolumen müssen von den Anschlusspflichtigen selbst beschafft werden.

Andere Behältnisse werden nicht entleert.

§ 15 Beschaffung, Benutzung

(1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle den erstmaligen Anfall von Abfällen sowie Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Entsprechendes gilt für Bioabfallbehältnisse.

(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung, in der Abfall aus anderen als privaten Haushalten anfällt, ein Restmüllbehältnis nach §14 Abs. 1 und ein Bioabfallbehältnis nach §14 Abs. 4 vorhanden sein. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Wohngrundstückes muss ein Restmüllbehältnisfassungsvermögen von 25

Litern/Woche zur Verfügung stehen, mindestens jedoch das kleinste Restmüllbehältnis i.S. §14 Abs. 1 pro an die Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück. Für jedes anschlusspflichtige Wohngrundstück muss in Gemeinschaftstonnenhäusern ein Bioabfallbehältnisfassungsvermögen von mindestens 240 Litern/Woche und Tonnenhaus zur Verfügung stehen, ab 4 Restmüllgroßbehältern (à 1100l) jedoch mindestens zwei 240l-Bioabfallbehältnisse /Woche und Tonnenhaus. Für jedes anschlusspflichtige Wohngrundstück mit einem Einzeltonnenhaus muss mindestens das kleinste Bioabfallbehältnis i.S. § 14 Abs. 4 vorgehalten werden.

Für alle anderen Anschlusspflichtigen in Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist ein Mindestrestmüllfassungsvermögen von 3 Litern/Woche und Beschäftigten nachzuweisen, mindestens jedoch das kleinste Restmüllbehältnis i.S. § 14 Abs. 1 pro an die Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück.

Für alle anderen Anschlusspflichtigen in/aus Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist eine Mindestkapazität von 3 Litern pro Woche

und Beschäftigten nachzuweisen (mindestens jedoch das kleinste Restmüllbehältnis i.S. des §14 Abs 1/ Wohngrundstück).

(3) Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen, insbesondere in den Fällen des Abs. 4.

(4) Die Gemeinde kann für benachbarte Grundstücke, jedoch für höchstens zwei nebeneinander liegende Wohngrundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen, in denen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfällt auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Abfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 und Abs. 4 gestatten, wenn

a) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Abs. 2 gegeben ist und

b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen und Bioabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und eine angemessenen Reserve in den gemeinsamen Behältnissen ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Die Gemeinde kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet. Jeder Anschlusspflichtige kann seinen Antrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende der Gemeinde gegenüber zurücknehmen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis für jeden Anschlusspflichtigen.

(5)a) Sollen für Reihenhausanlagen und im Geschoßwohnungsbau gemeinsame Abfallmüllgroßbehälter aufgestellt werden, kann die Gemeinde die Zahl der Behälter und die betreffenden Anwesen nach dem jeweiligen Erfordernis bestimmen; dabei kann für höchstens 19 gleichartige Wohngrundstücke an Stelle von Abfallnormtonnen ein Abfallgroßbehälter festgelegt werden. Voraussetzung für gemeinsame Abfallgroßbehälter ist jedoch, dass die Entsorgung dieser Grundstücke und die laufende Gebührentrichtung gewährleistet sind. Neben Abfallgroßbehältern können noch Abfallnormtonnen zur Aufstellung angeordnet werden.

b) Die Gemeinde kann die Festlegung von Abfallgroßbehältern für Reihenhausanlagen gegenüber jedem beteiligten Pflichtigen widerrufen, wenn diese ihren Hausmüll unzulässig behandeln oder zwischenlagern. Mit Beendigung der Gemeinschaftsentsorgung hat jeder Pflichtige auf seinem Grundstück eine entsprechende Anzahl von Abfallnormtonnen aufzustellen.

(6) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehälter nach Abs. 1 und der danach gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten.

(7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Dem Abholpersonal ist der Zugang zu den Müllbehältern ab 6.00 bis 22.00 offen zu halten. Die Standplätze für die Müllbehälter sind stets sauber zu halten und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Die Zugänge zu den Abfallbehältern sind im Winter von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

(8) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme der dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Schadhafte Abfallbehälter sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.

(9) Mit den nachfolgend genannten, für Menschen gefährlichen Abfällen aus Arzt bzw. Zahnarztpraxen, Laboratorien u.ä. (sog. B-Müll) ist bei der Befüllung der Restmüllbe-

hältnisse bzw. bei der Selbstanlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen wie folgt zu verfahren:

- a) Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie
- b) Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in festen, mit Deckel versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln wiederum sind
- c) gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spachteln, Pappbechern und sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen und Tieren verunreinigten Abfälle in rote PE-Plastiksäcke mit mindestens 0,15 mm Wandstärke max. 80 Litern Volumen möglichst flüssigkeitsdicht mit Kabelbindern oder Drilledraht zugebunden, zu verpacken. Die Verwendung eines anderen Sacktyps kann unter Vorlage der Angaben der Dicke, Reißfestigkeit und Reißdehnung des Materials im Einzelfall genehmigt werden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Gemeinde kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachungen vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

(10) Die Abfallbehälter sind nach Absprache mit der zur Abholung beauftragten Person am Abholtag vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können, wobei das Abholen/Zurückstellen der Mülltonnen aus den Tonnenhäuschen/Müllboxen durch den Entsorger erfolgt, sofern die Mülltonnen nicht an nur schwer zugänglichen Stellen (z.B. Müllkellern) oder im abgeschlossenen Grundstück und/oder abgeschlossenen Tonnenhäuschen untergebracht sind.

Vor allem ist Sorge zu tragen, dass die Abfalltonnen ungehindert zum Abfuhrfahrzeug transportiert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Wege, bei denen ein Wenden des Abfuhrfahrzeuges nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar. Die Zugänge zu den Standplätzen müssen in jedem Falle trittsicher befestigt und stufenlos sein.

(11) Sofern Behälter nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitgestellt werden und nicht für diese Behältnisse zugelassene Abfälle enthalten, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, sie zu entleeren. Die im Rahmen der Restmüll- und Biomüllabfuhr nicht abgeholt Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinne des §6 Absätze 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

(12) Entstehen Verunreinigungen durch den Pflichtigen, hat dieser unverzüglich die Reinigung zu besorgen.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung, Bereitstellung und Aufstellung der Biotonne

(1) Für die zugelassenen Behältnisse gemäß §14 Abs. 4 gelten die Regelungen von §15 Abs. 7 bis 12 mit Ausnahme des Abs. 9 entsprechend.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde Größe und Zahl der benötigten Biotonnen zu melden. Benachbarte Grundstücke, jedoch höchstens zwei nebeneinander liegende Grundstücke, können eine Biotonne gemeinsam nutzen.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt von Restmüll-, Wertstoff- und Bioabfallabfuhr

(1) Restmüll-, Wertstoff-, Papier- und Bioabfalltonnen werden jeweils wöchentlich entleert. Der für die Abholung in den einzelnen Teilgebieten der Gemeinde jeweils vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. Wird der Zeitpunkt der Abholung verlegt, ist dies rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine andere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Veröffentlichungen werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 19

Gebühren; Recht des Landkreises

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

(2) Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist Art.7 Abs. 1 Satz 1 Bay-ABfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO. Es kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

a) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, entgegen §5 Abs. 3 Satz 1 der Restmüllabfuhr übergibt oder in aufgestellte Wertstoffsammelbehälter einbringt,

b) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach §7 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder entgegen §7 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken verwehrt.

c) gegen die Vorschriften über die Anforderungen, Beschaffung, Benutzung, Bereithaltung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach §14 Abs. 1, 3, 4 und 5, nach §15 Abs. 1, 2, 6 bis einschl. 12 und §16 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere §326 Abs. 1 StGB, Art. 33 Bay-AbfG und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2007 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Taufkirchen, den 21.12. 2007



Kalinowski
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Taufkirchen (Abfallsatzung Taufkirchen AbfSTfk) lag in der Zeit vom 28.12.2007 bis 11.01.2008 im Zimmer 05 im Rathaus Taufkirchen öffentlich zur Einsicht aus.

Die Auflegung und Einsichtnahme in die Satzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde in der Zeit vom 27.12.2007 bis 11.01.2008 bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gemeinde Taufkirchen, den 15.01.2008



Kalinowski
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der

Satzung

über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
und das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Taufkirchen
(Abfallsatzung Taufkirchen AbfSTfk)

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt aufgrund

- a) der Art.5 Abs.1, Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) i.V.m. der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung, ÜVO) und
- b) des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§1

In § 14 Abs: 5 wird vor dem Satz „Wertstoffgroßbehälter mit 1100 Liter Füllvolumen für Papier“, eingefügt: graue Abfallnomtonnen mit 120 Liter und 240 Liter Füllvolumen, jeweils mit blauem Deckel, mit der Inschrift „Papiertonne“ mit Räder für Papier.

§ 2

a) In §15 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung“ Entsprechendes gilt für Bioabfallbehältnisse und für Papierbehältnisse mit 120 und 240 Litern Füllvolumen.“

b) Nach dem letzten Satz in Abs. 4 wird Folgendes eingefügt: “ Die Gemeinde kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrerer Haushalte die gemeinsame Nutzung von Papiertonnen nach §14 Abs: 5 Satz 3+4 gestatten“.

c) § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Abfallbehältnisse nach Abs. 1 mit Ausnahme der 120 - und 240 Liter Papierbehältnisse und der danach gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten.“

§ 3

§ 16 wird ersatzlos gestrichen.

§ 17 wird § 16. Die nachfolgende §-Bezifferung ändert sich entsprechend.

§ 4

§ 16 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: Papiertonnen (1100 Liter) nach §14(5)4 werden jeweils wöchentlich entleert. Papiertonnen (120, 240 Liter) nach §14(5)3 werden vierzehntägig geleert.

§ 5

§ 19(1)(c) wird die Formulierung „und §16“ gelöscht.

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2008 in Kraft

Taufkirchen, den 02.05.2008



Dr. Jörg Pötke
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Taufkirchen (Abfallsatzung Taufkirchen AbfSTfk) lag in der Zeit vom 06.05.2008 bis 15.05.2008 im Zimmer 05 im Rathaus Taufkirchen öffentlich zur Einsicht aus.

Die Auflegung und Einsichtnahme in die Satzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde in der Zeit vom 05.05.2008 bis 19.05.2008 bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

Gemeinde Taufkirchen, den 20.05.2008



Dr. Jörg Pötke
1. Bürgermeister